



An die  
Damen und Herren  
Oberbürgermeister und Bürgermeister

im Mitgliedsbereich des  
Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen  
866-00-Waldschäden/DS/rg  
0822703

Bearbeiter/-in  
Herr Dr. Schaefer

Telefon-Durchwahl  
+49 (0)61 31 23 98-124

Telefax-Durchwahl  
+49 (0)61 31 23 98-9124

E-Mail  
dschaefer@gstbrp.de

Datum  
24.11.2020

Seite 1 / 4

## Corona-Konjunkturpaket; "Nachhaltigkeitsprämie Wald"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Unterstützung der kommunalen und privaten Waldbesitzenden in Deutschland steht ab sofort die „Nachhaltigkeitsprämie Wald“, die als Teil des Corona-Konjunkturpakets mit 500 Mio. EUR unterlegt ist, zur Verfügung. Die diesbezügliche „Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder“ ist am 20.11.2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Es handelt sich um eine **einmalige, pauschale und flächenbezogene Prämie**, die bis spätestens 31.10.2021 beantragt werden muss. Die Leistung wird als nicht rückzahlbare Prämie gewährt. Kommunale und private Forstbetriebe sollen angesichts der ökonomischen Folgen des Klimawandels und der Corona-Pandemie bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder unterstützt werden. Die Prämie stellt in erster Linie eine Liquiditätshilfe dar. Sie ist weder an die Durchführung konkreter forstlicher Maßnahmen noch an ein bestimmtes Schadensausmaß in den Wäldern gebunden.

### Eckpunkte

Die „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ weist folgende Eckpunkte auf:

- Die Prämie beträgt 100 EUR pro Hektar Waldfläche mit PEFC-Zertifikat und 120 EUR pro Hektar Waldfläche mit FSC-Zertifikat.

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz e.V.  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz  
Telefon +49 (0)61 31 23 98 0  
Telefax +49 (0)61 31 23 98 139

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Dr. Karl-Heinz Frieden

info@gstbrp.de  
www.gstb-rlp.de



24.11.2020

Seite 2 / 4

- Die Zertifizierung ist als Nachweis einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder zwingende Voraussetzung. Sie kann bis 30.09.2021 nachgereicht werden. Die Auszahlung der Prämie erfolgt erst, wenn die Zertifizierung vorliegt.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, das Forstzertifikat mindestens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Prämie zu halten. Im Falle der freiwilligen Rückgabe oder der vorzeitigen Aberkennung des Zertifikats erfolgt eine anteilige Rückforderung der verzinsten Prämie.
- Die Mindestwaldfläche beträgt 1 Hektar. Unterhalb eines Auszahlungsbetrages von 100 EUR pro Antrag kommt die Prämie nicht zur Anwendung.
- Die Prämie wird als De-minimis-Beihilfe gewährt.
- Die Prämie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel (500 Mio. EUR). Die Mittelauszahlung erfolgt demgemäß nach dem „Windhund-Prinzip“.

## Umsetzung

Es handelt sich um ein Bundesprogramm, das über die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) administriert wird. Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen **Datenaustausch** zwischen FNR und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bezüglich relevanter Daten werden geschaffen. Dies soll den Verwaltungsaufwand reduzieren.

Über die Webseite [www.bundeswaldpraemie.de](http://www.bundeswaldpraemie.de) läuft das elektronische Antragsystem. Hier finden sich auch alle relevanten Dokumente sowie Flyer, Ablaufschema und FAQ-Liste.

Da die Prämie als **De-minimis-Beihilfe** gewährt wird, darf die Gesamtsumme 200.000 EUR bezogen auf den Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Der Antragsteller hat darzulegen, wann und in welcher Höhe er - unabhängig vom Beihilfegeber - in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen erhalten hat. Gemeinden und Städte müssen dabei forstliche De-minimis-Beihilfen (z. B. im Bereich der aktuellen GAK-Förderung vor der Notifizierung, Förderung der Forsteinrichtung), aber auch De-minimis-Beihilfen in anderen kommunalen Aufgabefeldern berücksichtigen. Insbesondere größere Kommunen schöpfen teilweise die Obergrenze von 200.000 EUR in drei Jahren bereits aus und können in diesem Fall die Prämie nicht



24.11.2020

Seite 3 / 4

in Anspruch nehmen. Auf der Ebene der Ortsgemeinden dürfte sich im Regelfall diesbezüglich keine Problematik ergeben.

Der Gemeinde- und Städtebund hat sich mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten u. a. auf die Hilfestellungen i. S. v. § 27 Abs. 4 Landeswaldgesetz verständigt, welche die **Forstämter** den Kommunen anbieten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem als **Anlage** beigefügten Schreiben vom 20.11.2020.

Sofern kommunale Waldbesitzende derzeit über kein forstliches Zertifikat verfügen und in Verbindung mit der „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ eine **FSC-Zertifizierung** anstreben, kann dies auf direktem Wege über den Gemeinde- und Städtebund erfolgen. Bereits seit dem Jahr 1999 bietet der Gemeinde- und Städtebund eine FSC-Gruppenzertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz an und ist berechtigt, kommunale Waldbesitzende unmittelbar aufzunehmen. Alles Nähere findet sich auf der Homepage des Gemeinde- und Städtebundes unter dem Schwerpunkt „FSC-Zertifizierung“.

### **Einschätzungen**

Die „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ ist eine wirksame und dringend erforderliche Unterstützung des Bundes für die kommunalen und privaten Waldbesitzenden. Gerade kleinere Forstbetriebe werden profitieren. Die intensiven Bemühungen der Waldbesitzerverbände, zu denen auch der Gemeinde- und Städtebund zählt, waren insoweit erfolgreich.

Die (nicht vermeidbare) Anwendung der De-minimis-Beihilfenregelung stellt aus kommunaler Sicht ein großes Ärgernis dar. Sie wird dazu führen, dass bundesweit ein erheblicher Teil der Gemeinden und Städte nicht in den Genuss der Prämie kommt, obwohl sie gleichermaßen vor der Frage stehen, wie die nachhaltige Waldbewirtschaftung zukünftig finanziert wird. Der Gemeinde- und Städtebund sieht in der De-minimis-Verordnung ein Hindernis für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder. Er setzt sich für eine Veränderung des beihilferechtlichen Rahmens auf europäischer Ebene ein.



24.11.2020

Seite 4 / 4

Über die einmalige Prämienzahlung hinausgehend ist es aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes zwingend, den kommunalen und privaten Waldbesitzenden eine längerfristige Perspektive zu eröffnen. Erforderlich ist vor allem eine Honorierung der Klimaschutzleistungen der Wälder („Öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“). Waldbesitzende sollten an der künftigen CO<sub>2</sub>-Bepreisung partizipieren. Damit würde sich für die Forstbetriebe ein dauerhaftes finanzielles Standbein außerhalb der Holznutzung eröffnen.

Wir bitten dieses Schreiben nebst Anlage an die Damen und Herren Stadtbürgermeister und Ortsbürgermeister weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frieden

Anlage